

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Koope – Leipziger Lebensmittelkooperative“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Ziele

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch Information und Beratung der Öffentlichkeit im Leipziger Westen und darüber hinaus, z. B. bei Stadtteilstesten, Messen und über die Vereinswebseite, zu ressourcenschonenden Lebensweisen, zur Förderung einer konsumreduzierten und nachhaltigen Lebensweise sowie zur Ausrichtung auf ökologische, verpackungsarme und bevorzugt regionale und tiergerechte Produkte,
 - b. durch die Kooperation mit gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Privatpersonen zur Förderung ökologischer, ressourcenschonender und nachhaltiger Lebensweisen.
5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Vereinszwecke dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere vergleichbare juristische Personen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen und beauftragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und den in § 5 genannten Pflichten als Mitglied nachkommt. Mitglieder genießen alle vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Bewerber*innen steht gegen eine Ablehnung kein Rechtsmittel zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, sofern die Geschäftsordnung keine anderen Fristen bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren. Ausschlussgründe sind:
 - a. schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf oder das Ansehen, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins,
 - b. rassistische oder in sonst irgendeiner Art diskriminierende Verhaltensweisen,
 - c. Missachtung der in § 5 genannten Pflichten durch das Mitglied,
 - d. Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags mindestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung, sofern die Geschäftsordnung kein anderes Verfahren für den Fall ausbleibender Zahlungen vorsieht.
6. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen und kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen, die der Vorstand daraufhin einzuberufen hat. Bis zur Prüfung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
7. Bei Ausschluss aus dem Verein und Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein darf Rücklagen bilden, die im Weiteren nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie bei Eintritt eine Einlage an den Verein zu zahlen, die beim Austritt zurückgezahlt wird.. Über den Mitgliedsbeitrag und die Einlage, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können zwischen Verein und Mitgliedern Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an allen Vereinstätigkeiten zu beteiligen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet
 - a. an der ordentlichen Mitgliederversammlung, die die Mitgliedsbeiträge bestimmt, teilzunehmen oder eine Vertretung zu entsenden (Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung),
 - b. die in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig sowie die Einlage einmalig zu zahlen,
 - c. an der Erledigung der in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinshaftung

1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.
3. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§7.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten und Inhalte der praktischen Vereinsarbeit, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der in § 2 festgelegten Vereinszwecke, die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und weitere Verfahrensordnungen beschließen.
5. Wenn in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der per Vollmacht berechtigten Personen gefasst. Davon abweichend gilt für die Auflösung des Vereins immer §9 dieser Satzung.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per E-Mail eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins sowie die per Vollmacht berechtigten Personen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt ein*e Protokollführer*in.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 7.2 Plenum

1. Das Plenum ist das höchste entscheidungstreffende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine Vertretung) sowie Interessierte berechtigt. Letztere können bei Bedarf durch Beschluss ausgeschlossen werden.
3. Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Näheres zur Entscheidungsfindung regelt die Geschäftsordnung.
5. Plena sollen regelmäßig stattfinden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Entscheidungen des Plenums sollen durch ein Ergebnisprotokoll festgehalten werden und allen Mitgliedern zugänglich sein.
7. Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Änderung der Geschäftsordnung mit Ausnahme der satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten
 - b) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.

§ 7.3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten sowie: die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Planung der Haushaltsmittel, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Änderungen der Geschäftsordnung anhand der vom Plenum erstellten Beschlussvorlagen zu verabschieden.
4. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Gemäß Vereinsrecht muss für jedes delegierte Rechtsgeschäft eine Einzelvollmacht ausgestellt werden.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach §26 BGB vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 500€ ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied hat für jede kandidierende Person eine Stimme. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhalten mehr als sieben Kandidierende mehr als 50 % der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auf Platz 7 entscheidet eine Stichwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren. Sinkt durch das Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
9. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Für ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege des Umlaufverfahrens auf elektronischem Weg hergestellt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 75 % der Vorstandsmitglieder für gültige Beschlüsse erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
11. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht oder der Satzung stehen.
12. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die

- Vereinszwecke zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfende aus ihrer Mitte. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein und werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigefügt sein.
2. Für Satzungsänderungen und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung kann obige Entscheidungen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder treffen, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der letzten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Umwelt- und Klimaschutz zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten, oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2023 beschlossene geänderte Satzung tritt sofort in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Versammlungsleitung	Protokollführung	Vorstandsmitglied
(Name in Druckschrift)	(Name in Druckschrift)	(Name in Druckschrift)